

Reform des Privatinsolvenzverfahrens - Entschließung BAKinso-Jahrestagung 05.11.2012 in Köln¹

I. Insolvenzverfahren natürlicher Personen

sind ein Massengeschäft. Eine effektive Bewältigung und Akzeptanz erfordern

- einfache, klare, überschaubare, nachvollziehbare Regeln
- effektive Möglichkeiten der Schuldenbereinigung.

II. IK-Verfahren

1. Neben dem Insolvenzplanverfahren ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung beizubehalten und zu stärken. Die Regelung des § 306 Abs.1 Satz 3 InsO ist in jedem Fall beizubehalten.

Das Insolvenzplanverfahren ist kein Ersatz für ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.

2. Ein nur „ausnahmsweise erforderlicher außergerichtlicher Einigungsversuch“ ist abzulehnen. Eine „Durchlauferhitzerbescheinigung“ der Schuldnerberatung ist für Schuldner und Insolvenzgerichte kontraproduktiv. Erforderlich ist eine umfassende Feststellung des Schuldenstatus sowie Beratung und Begleitung der Schuldner mit Sicherstellung der Finanzierung.

3. Der Verfahrensbeginn ist für das Insolvenzgericht nicht mit Prüfungen über die bestehenden Regelungen anhand der bestehenden BGH-Rechtsprechung hinaus zu befrachten.

III. RSB-Verfahren

1. Die bisherige Verfahrensstruktur ist beizubehalten.

2. Die Versagungsgründe sind zu vereinheitlichen.

3. Eine Ausweitung der Deliktsforderungen wird abgelehnt.

4. Eine Verkürzung der Zeit bis zur Restschuldbefreiung sollte nicht an eine Mindestquote, sondern an eine Verfahrenskostendeckung geknüpft werden.

¹ Einstimmig verabschiedet

IV. Funktionelle Zuständigkeit

1. Die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern hat sich bewährt. Eine nach Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeitsregelung würde zu Rechtsunsicherheit und Verfahrenerschwerenissen führen. Sie ist abzulehnen.

2. Die generelle Übertragung des Insolvenzplanverfahrens auf den Richter ist abzuändern dahin, dass er das Verfahren ausnahmsweise an sich ziehen soll, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird, der Regelungen gem. § 225a Abs. 2 und 3 InsO enthält.

V. Gesetzesänderungen

An Änderungen ist die Praxis zu beteiligen und nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen (wie bei der geplanten Streichung der §§ 306 ff. InsO).

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de